

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 68/2011**

**vom 1. Juli 2011**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2011 vom 20. Mai 2011 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1161/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1162/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern <sup>(3)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens werden nach Nummer 54zzzzt (Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„54zzzzu. **32010 R 1161**: Verordnung (EU) Nr. 1161/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über die

Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (Abl. L 326 vom 10.12.2010, S. 59).

54zzzzv. **32010 R 1162**: Verordnung (EU) Nr. 1162/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos beziehungsweise die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (Abl. L 326 vom 10.12.2010, S. 61)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 1161/2010 und (EU) Nr. 1162/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2011.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

Kurt JÄGER

<sup>(1)</sup> Abl. L 196 vom 28.7.2011, S. 29.

<sup>(2)</sup> Abl. L 326 vom 10.12.2010, S. 59.

<sup>(3)</sup> Abl. L 326 vom 10.12.2010, S. 61.

<sup>(\*)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.